

**Landgericht Hamburg
Kammer 6 für Handelssachen**

Landgericht Hamburg, 406 HKO 31/24
Postfach 300121, 20348 Hamburg

Rechtsanwälte
Burchert & Partner
Otto-Suhr-Allee 29
10585 Berlin



**Sievekingplatz 1
20355 Hamburg**

Telefon (Durchwahl): (040) 4 28 43 - 2563
Telefon (Zentrale): (040) 4 28 28 - 0
Telefax (Geschäftsstelle): (040) 4279-85248
Telefax: (040) 4 27 98 - 3162 / 3163
SAFE-ID: safe-sp1-1425982792549-015792812

Zimmer: B 244

Bitte bei Antwort angeben:
Geschäftsnummer:
406 HKO 31/24

Hamburg, den 22.10.2024

In Sachen

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. / J. Reif, P.
wg. Unterlassung

Ihr Zeichen: 26814-24 dk/ke

Sehr geehrte Herren Rechtsanwälte,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Urteils vom 22.10.2024.

Mit freundlichen Grüßen

Hagemann, JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.
Den barrierefreien Zugang zum Gebäude erfragen Sie bitte vorab telefonisch.

Berufung:

08.11.2024 VF
15.11.2024 VF
22.11.2024 Abl.

not. we

Berufungsbegründung:

09.12.2024 VF
16.12.2024 VF
23.12.2024 Abl.

not. we

Datenschutzhinweise:

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Hanseatischen Oberlandesgerichts unter <https://www.justiz.hamburg.de/rechtsprechung-senate/datenschutzhinweise>
Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform.

Bankverbindung

Justizkasse Hamburg:
Deutsche Bundesbank
IBAN: DE10 2000 0000 0020 0015 01
BIC: MARKDEF 1200

Verkehrsanbindung

Messehallen: U2
Sievekingplatz: Metrobus 3
Johannes-Brahms-Platz: Bus 112
und Schnellbus 35, 36

Nachtbriefkasten

links an der Haupteingangstür

USt-Id. Nr. Freie und Hansestadt Hamburg
DE 118509725

Landgericht Hamburg

Az.: 406 HKO 31/24

Verkündet am 22.10.2024

Hagemann, JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., vertreten durch d. Vorstand Ramona Pop,
Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Burchert & Partner**,
Otto-Suhr-Allee 29, 10585 Berlin,
Gz.: 26814-24 dk/ke

gegen

Pamela Reif,
c/o Naturally Pam GmbH,
Kajen 12, 20459 Hamburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Schalast**,
Jahnstraße 4-6, 70597 Stuttgart,
Gz.: 1901/23

erkennt das Landgericht Hamburg - Kammer 6 für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Kagelmacher am 22.10.2024 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24.09.2024 für Recht:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreites nach einem Streitwert von 25.000,00 € zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung der Beklagten in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger ist der Dachverband aller 16 Verbraucherzentralen und mehr als 25 Verbraucherverbände in Deutschland.

Die Beklagte betreibt auf Instagram den Account „pamela_rf“.

Der Kläger beanstandet vorliegend eine unzureichende Zugänglichkeit der sogenannten Impressumsangaben auf diesem Account gemäß Anlage K 1 sowie eine nach Auffassung des Klägers nicht hinreichend als solche gekennzeichnete oder erkennbare kommerzielle Kommunikation der Beklagten in der aus Anlage K 2 ersichtlichen Art und Weise.

Bei einem Aufruf des Instagram-Accounts der Beklagten am 20. und 21.11.2023 erschien bei Anklicken des Links www.pamelareif.com (Anlage K 1, Seite 1) die aus Anlage K 1, Seite 2, ersichtliche Fehlermeldung und nach Schließen dieser Fehlermeldung sowie Anklicken des Links „mehr“ (Anlage K 1, Seite 1) sowie des weiteren Links [@pr_impresum](https://www.instagram.com/pr_impresum) (Anlage K 1, Seite 3) das aus Anlage K 1, Seite 4, ersichtliche Impressum, das durch Anklicken des dortigen Links „mehr“ vervollständigt werden konnte (Anlage K 1, Seite 5).

Hierin sieht der Kläger einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 DDG, da die dort vorgeschriebenen Impressumsangaben bei dem aus Anlage K 1 ersichtlichen Ablauf nicht leicht erkennbar und unmittelbar erreichbar seien.

Der aus Anlage K 2 ersichtliche Beitrag der Beklagten verstößt nach Auffassung des Klägers gegen § 5a Abs. 4 UWG und § 6 DDG.

Der Kläger stellt folgende Anträge:

I. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu verhängenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollziehen am Geschäftsführer der Beklagten zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen

1.

auf dem Instagram Profil pamelarf die Anbieterinformation gemäß § 5 DDG nicht leicht erkennbar und/oder unmittelbar erreichbar zu halten bzw. halten zu lassen, sofern dies geschieht wie in Anlage K 1 wiedergegeben,

2.

auf dem Instagram Profil pamelarf zu Werbezwecken Produkte zu platzieren wie geschehen am 17. September 2023 für die Haarpflegereihe éla, ohne den kommerziellen Zweck der Veröffentlichung zu verdeutlichen, sofern dies geschieht wie in Anlage K 2 wiedergegeben.

II. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 260,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Zustellung der Klage zu zahlen.

Die Beklagte beantragt

Klagabweisung.

Die Beklagte macht geltend, ihre Impressumsangaben seien trotz des technischen Fehlers noch leicht erkennbar und unmittelbar erreichbar gewesen und der kommerzielle Charakter des aus Anlage K 2 ersichtlichen Beitrages ergebe sich unmittelbar aus den Umständen und sei als solcher klar zu erkennen.

Zur Ergänzung des Vorbringens der Parteien wird auf ihre Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Die Anlage K 1 gibt keinen der Beklagten zuzurechnenden Verstoß gegen die Verpflichtung aus § 5 DDG wieder, die Impressumsangaben leicht erkennbar und unmittelbar erreichbar vorzuhalten. Es ist bereits weder dargelegt noch ersichtlich, dass der dort aufgetretene technische Fehler im Verantwortungsbereich der Beklagten aufgetreten ist. Dieser Fehler kann, wie die Beklagte zutreffend ausführt, gegebenenfalls auch nur bei der Internetnutzung durch die Klägerin aufgetreten sein. Wie in der mündlichen Verhandlung angesprochen wurde, kann der hier aufgetretene technische Fehler seine Ursache sowohl im Verantwortungsbereich der Beklagten als auch der Klägerin haben oder aber auch auf technische Probleme im Internet außerhalb des Verantwortungsbereiches der Parteien zurückzuführen sein. Es kann daher bereits nicht mit der erforderlichen Sicherheit (§ 286 ZPO) festgestellt werden, dass hier ein der Beklagten anzulastender Fehler vorliegt.

Der kommerzielle Charakter der aus Anlage K 2 ersichtlichen Veröffentlichung auf dem Instagram-Account der Beklagten ergibt sich unmittelbar aus den Umständen und ist als solcher klar zu erkennen, so dass auch insoweit kein Rechtsverstoß festgestellt werden kann. Der Instagram-Account der Beklagten weist diese als Person des öffentlichen Lebens mit 9,3 Millionen Followern aus, was bereits auf einen aus rein kommerziellen Erwägungen betriebenen Internetauftritt schließen lässt. Es ist mithin ausgeschlossen, dass einzelne Verbraucher angesichts dieser Followerzahlen davon ausgehen, dass es sich jeweils um private Freunde der Beklagten handelt. Jedem Verbraucher wird unmittelbar bewusst, dass es sich um einen öffentlichen Auftritt der Beklagten handelt. Damit ist auch jedem Nutzer deutlich, dass die Beklagte die Veröffentlichungen nicht vornimmt, um ihre Freunde über ihre Aktivitäten zu informieren und sich mit ihnen auszutauschen, sondern dass kommerzielle Zwecke der Grund hierfür sind (vgl. Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Urteil vom 2.7.2020, 15 U 142/19, LS 2, Rn. 57, juris). Der kommerzielle Charakter des aus Anlage K 2 ersichtlichen Beitrages wird auch durch die auf Anlage K 2, Seite 1, abgebildete Einblendung zu Beginn des Beitrages unterstrichen ("pamela_rf und ela.beauty" - „pamela_rf ela by Pamela Reif"). Diese Angaben machen zusätzlich deutlich, dass es sich hierbei um einen kommerziellen Beitrag der Beklagten und einer von ihr betriebenen Firma handelt. Insgesamt ist der kommerzielle Charakter des Beitrages für den situationsadäquat aufmerksamen, informierten Durchschnittsbetrachter als solcher klar zu erkennen.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 709 ZPO.

Dr. Kagelmacher
Vorsitzender Richter am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 22.10.2024

Hagemann, JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben
von: Hagemann, Justiz der Freien und
Hansestadt Hamburg
am: 22.10.2024 12:32

